

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.788.485

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4378/J-NR/2020

Wien, am 27. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. November 2020 unter der Nr. **4378/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Thema „Gudenus-Chats und Ermittlungsverfahren in der BVT-Causa“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Anfrage (teilweise) auf Verschlussachen und überdies zum Teil auf noch nicht abgeschlossene, gemäß § 12 StPO nicht öffentliche Ermittlungsverfahren bezieht. Aufgrund dieser Erwägungen ersuche ich um Verständnis dafür, dass mir eine detaillierte Beantwortung der auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen nicht möglich ist; dies insbesondere auch deshalb, weil dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten. Unter diesen Prämissen beantworte die an mich gerichteten Fragen auf Grundlage der mir zum 11. Januar 2021 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde seitens einer Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren auf Basis des oberhalb ausgeführten Zufallsfundes betreffend Johann Gudenus eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ermittelt in diesem Fall?*

- b. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Zeug_innen vernommen?
- c. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Beschuldigte vernommen?
- d. Wenn, ja wie ist der Stand des Verfahrens?
- e. Wenn ja,
 - i. wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?
 - 1. Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA?
 - a. Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?
 - i. Wenn ja, gegen wen?
 - ii. Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - b. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?
 - 2. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?
 - ii. wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - iii. ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?
 - 1. Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?
 - iv. wurde in der Causa ein Vorhabensbericht der StA erstattet?
 - 1. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - v. wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?
 - 1. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - vi. wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?
 - 1. Wenn ja, wann wurden der Vorhabensbericht der StA und die Stellungnahme der OStA mit welchem Inhalt finalisiert?
 - vii. hat die StA vor, Anklagen gegen bestimmte Personen zu erheben?
 - 1. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) und aufgrund welcher Delikte?
 - f. Wenn nein, wieso nicht?

Von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wurde hinsichtlich des in der Anfrage relevierten Chatverlaufs ein Auswertungsbericht erstellt. Im Anschluss wurde der Auswertungsbericht von der WKStA an die Staatsanwaltschaft Wien zwecks Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) weitergeleitet, weil die WKStA im Zusammenhang mit dem „Zufallsfund“ betreffend

Mag. J. G.“ keinen Hinweis auf das Vorliegen einer in ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fallenden strafbaren Handlung feststellen konnte.

In der Folge wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit Blick auf den angeführten Zufallsfund von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. J. G. abgesehen, weil der Sachverhalt aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien nicht geeignet erscheine, einen Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) eines strafrechtlich tatbestandlichen Verhaltens zu begründen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit erfolgte keine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und/oder das Bundesministerium für Justiz. Hieraus folgt, dass weder eine Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorliegt noch Weisungen erteilt wurden.

Zur Frage 2:

- *Sind seit April 2018 neue Anzeigen im Zusammenhang mit Falschaussagen vor dem BVT-Untersuchungsausschuss bei einer Behörde eingelangt?*
a. Wenn ja, wann wurden diese eingebracht, gegen wen sind sie gerichtet und wie lautet der aktuelle Stand?

Seit April 2018 langten folgende Anzeigen im Zusammenhang mit Falschaussagen vor dem Untersuchungsausschuss betreffend die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) bei den nachgenannten Staatsanwaltschaften ein:

- Am 8. November 2018 langte eine anonyme Anzeige gegen mehrere Personen wegen des oben angeführten Verdachtes bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg ein. Mangels Vorliegens eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 7. Februar 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen.
- Weiters langte – was als bekannt vorausgesetzt werden darf – am 26. Juli 2019 eine mit 23. Juli 2019 datierte, gegen mehrere Personen gerichtete Sachverhaltsdarstellung der Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Stephanie KRISPER, bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg ein. Mangels Vorliegens eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Februar 2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen und die Anzeigerin hievon verständigt.

- Überdies wurde – was ebenfalls als bekannt vorausgesetzt werden darf – von der Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Stephanie KRISPER, im Jahr 2019 eine weitere Sachverhaltsdarstellung gegen eine Person wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage eingebracht, worauf hin bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person eingeleitet wurde. Zwischenzeitig wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 11. Januar 2021 aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil aus Sicht der genannten Staatsanwaltschaft die in der Anzeige vorgebrachten Vorwürfe der Falschaussage schon auf tatsächlicher Ebene nicht haltbar seien.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Sachverhaltsdarstellungen wegen vermeintlicher Falschaussage im BVT-Untersuchungsausschuss wurden gegen wen wann eingebracht?*
- *4. In welchen Fällen bestand kein Anfangsverdacht und wurde daher wann entschieden, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 dieser Anfrage.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Gegen welche Auskunftspersonen wurden von Amts wegen vermeintlicher Falschaussage im BVT-Untersuchungsausschuss Ermittlungen eingeleitet?*
- *6. In welchen Fällen wurde demnach aufgrund von Anzeigen oder Wahrnehmungen von Amts wegen wann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber wann eingestellt?*
 - a. *Wann wurde welche Ermittlungsverfahrenseinstellung veröffentlicht?*

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen aufgrund von Anzeigen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2 der gegenständlichen Anfrage.

Darüber hinaus gebe ich bekannt, dass von der Staatsanwaltschaft Korneuburg von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Personen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB eingeleitet wurde. Zwischenzeitig wurde das Ermittlungsverfahren gegen eine Person mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 18. Dezember 2020 aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil eine Falschaussage aus Sicht der genannten Staatsanwaltschaft nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar sei.

Zur Frage 7:

- *In welchen Fällen wurde wann Anklage erhoben?*

Im Zusammenhang mit dem Verdacht falscher Beweisaussagen vor dem BVT-Untersuchungsausschuss wurde bislang keine Anklage erhoben.

Zur Frage 8:

- *In welchen Fällen kam es wann zu einer Verurteilung?*

Im Zusammenhang mit dem Verdacht falscher Beweisaussagen vor dem BVT-Untersuchungsausschuss erfolgten bislang keine Verurteilungen.

i.V. Mag. Werner Kogler

